

betreffs ihrer neuerworbenen Unterthanen gegeben werden können. Diesen allen wurde schmerzlich zum Bewußtsein gebracht, daß „unter dem Krummstab gut wohnen“ war. Noch auf dem Wiener Congreß (1814/15) reclamirten Cardinal Consalvi (s. d. Art.) als Bevollmächtigter des Papstes, der Generalvicar von Konstanz, v. Wessenberg (s. d. Art.), als Vertreter Dalbergs und die drei sogen. Oratoren (der Wormser Domdecan v. Wambold, der Speierer Dompräbendat Helfrich und ein Laie Namens Schies, damals Syndicus des St. Andreasstiftes in Worms) als Vertreter zahlreicher Prälaten durch eine Reihe von energischen Denkschriften das säcularisirte Kirchengut, fordereten jedenfalls die versprochene Dotation der Bischümer, Seminarien und Pfarreien. Die Vorschläge Wessenbergs betreffs der rechtlichen Stellung der Kirche in Deutschland (s. d. Art. Oösterreichische Kirchenprovinz IX, 594 f.) hatten allerdings einen schismatischen Anstrich, weshalb Consalvi und die Oratoren ihm widerstanden. Erzielt wurde aber überhaupt nichts. Ueber die inzwischen an Deutschland zurückgefallenen linksrheinischen ehemaligen Kirchengüter verfügte der Congreß, wie 1808 über die rechtsrheinischen verfügt worden war, und da die Besitzungen des Fürsten-Primas v. Dalberg auch noch vertheilt wurden, so war die Kirche nach dem Congreß noch ärmer als zuvor. In den Ländern, wo das gesammte Kirchenvermögen säcularisirt wurde, also in Frankreich und dem linksrheinischen Deutschland, sind alle kirchlichen Stellen, im rechtsrheinischen Deutschland die sämmtlichen Bischofsstühle und Domcapitel, welche bis zur Säcularisation mit Grundbesitz dotirt gewesen waren, jetzt auf Einkünfte in baarem Geld beschränkt, welche ihnen ähnlich wie die Gehalte weltlicher Beamten von den Staatsklassen periodisch aus Staatsmitteln oder aus einem vom Staate verwalteten Fonds (so in Oesterreich dem Religionsfonds) ausbezahlt werden. Daß dieses nur eine pflichtmäßige Restitution an die katholische Kirche ist, wird gleichwohl bei den Budgetverhandlungen der Landtage kaum allgemein anerkannt.

Das 19. Jahrhundert sah noch eine Anzahl weiterer Säcularisationen, welche das Volk freimaurerischen Hasses gegen die Kirche und ihre Institute sind, zugleich aber auch ein Verzweiflungsact, veranlaßt durch die von den betr. Regierungen betheiligte schlechte Finanzverwaltung. In Spanien wurden durch die liberalen Cortes schon im J. 1820 zahlreiche Klöster aufgehoben. In noch umfassenderem Maße geschah dieß unter der radicalen Regierung der Königinmutter Christine durch Decret vom 25. Juli 1835, wodurch gegen 900 Klöster unterdrückt wurden; andere wurden im folgenden Jahre aufgehoben. Die vertriebenen Mönche und Nonnen schmachteten im größten Elend; 1837 erklärten die Cortes alles Kirchengut als Staatsvergenhüm. In Portugal hob Dom Pedro, Kaiser von Brasilien, als Regent für seine Tochter Maria da Gloria durch Decret vom 15. August 1833

die Klöster auf, schaffte die geistlichen Ritterorden ab und wies deren sämmtliche Güter dem Fiskus zu. Da die Regierung die versprochene Pension nicht zahlte, so litten die Geistlichen bittere Noth. Ueber die jüngste Säcularisation in Italien s. d. Art. VI, 1097. Die dortigen Klosterfrauen, welche man bis zum Absterben in ihren Klöstern belassen hat, leiden Hunger und Noth, so daß seit mehreren Jahren die öffentliche Mißthätigkeit in Deutschland für sie in Anspruch genommen wird. [Weber.]

**Säcularisation** einer Ordensperson heißt die einer (männlichen oder weiblichen) Ordensperson ertheilte Erlaubniß, aus ihrem Kloster auszuschneiden, die Ordensstracht abzulegen und in der Welt ein geistliches Leben zu führen. Der säcularisirte Ordensproffesse ist also entbunden von seinen Pflichten gegen die klösterlichen Oberen und umgekehrt die klösterliche Communität von ihren Pflichten gegen ihn; dagegen tritt auch durch die Säcularisation so wenig eine völlige Trennung vom Orden ein, daß selbst der Säcularisirte noch immer als *religiosus* bezeichnet und betrachtet wird (s. Act. S. Sedis IV [1868], 392). Die abgelegten Gelübde werden nämlich durch das *indultum saecularizationis* nicht aufgehoben, sondern nur insoweit geändert, daß bezüglich des *votum oboedientias* an Stelle des Ordensoberen der competente Bischof tritt, dem nun der Säcularisirte auch noch auf den Titel eines Religiosen zum Gehorsam verpflichtet ist; das Gelübde der Armut erleidet (wenn nicht ein weiteres Indult hierin mehr gewährt) die Aenderung, daß der Gebrauch, aber nicht der Besitz irdischer Güter gestattet wird, soweit er zum Unterhalte nöthig ist; das Recht zur Errichtung eines Testaments ist damit an sich ebenfalls ausgeschlossen, und über den Nachlaß des Säcularisirten hat als über Kirchengut der apostolische Stuhl zu verfügen. Das Gelübde der Keuschheit wird durch die Säcularisation gar nicht berührt und bleibt vollständig auch für diejenigen Säcularisirten in Kraft, welche keine höheren Weihen empfangen haben. Weiterhin unterliegen die säcularisirten Religiosen bezüglich der Rechte, welche dem Weltclerus zustehen (Erwerbung von Beneficien, geistlichen Würden u. s. w.), denselben Beschränkungen wie alle anderen Ordensangehörigen. Daß sie ferner zur Recitation des *Officium divinum*, wie vorher, verpflichtet bleiben, ist sicher; dagegen steht nicht fest, daß sie auch andere Ordensvorschriften, wie Ordenssattage, zu beobachten gehalten sind. Im Allgemeinen aber sollen sie, wie das Säcularisationsindult ausdrücklich zu mahnen pflegt, in der Welt ein mustergültiges Leben führen (*exemplaritor vivat*) und als stete Erinnerung an ihre Ordenszugehörigkeit unter den Kleidern ein Abzeichen ihres Ordens tragen. — Man unterscheidet eine zeitweilige, immerwährende und *ad natum S. Sedis* dauernde Säcularisation; letztere kommt jedoch heutzutage nicht leicht mehr vor. Einzig competent zur Ertheilung jeder dieser drei Arten ist der apostolische